

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 15.02.2012

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2880
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3826

Berichtersteller: Abg. Thomas Adasch (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/3826 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen sowie
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 16/2880 - für erledigt zu erklären.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3826

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung), wobei dies auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken einschließt (Großschadensereignis).“
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei Großschadensereignissen sind die nach §§ 9 ff. genehmigten Rettungsmittel zu berücksichtigen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Träger des Rettungsdienstes kann Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 und der Einrichtung und der Unterhaltung der Einrichtungen nach § 4 Abs. 4 ganz oder teil-

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 **Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung), wobei dies auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken einschließt (Großschadensereignis), **soweit nicht der Eintritt des Katastrophenfalls festgestellt wird.**“
- b) **wird gestrichen**
- c) **wird gestrichen**
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Träger des Rettungsdienstes kann Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 und der Einrichtung und der Unterhaltung der Einrichtungen nach § 4 Abs. 4 ganz oder teil-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3826

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

weise beauftragen. ²Die Auswahl der Beauftragten hat nach objektiven, transparenten und wirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. ³Die Vorschriften des Vergaberechts und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bleiben unberührt. ⁴Als ein Bestandteil der Eignung für die Beauftragung kann die Fähigkeit zur Beteiligung am Katastrophenschutz sowie zur Bewältigung von Großschadensereignissen berücksichtigt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt innerhalb eines Rettungsdienstbereiches einheitlich entweder

1. durch die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages oder mehrerer Dienstleistungsaufträge oder
2. durch die Erteilung einer Dienstleistungskonzession oder mehrerer Dienstleistungskonzessionen.

²Dabei ist sicherzustellen, dass der Beauftragte die ihm übertragene Aufgabe so erfüllt, wie dies der Träger des Rettungsdienstes selbst nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tun müsste. ³Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 handelt der Beauftragte im Namen des Trägers des Rettungsdienstes.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „größeren Notfall“ durch das Wort „Großschadensereignis“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „größere Notfälle“ durch die Worte „von Großschadensereignissen“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt für seinen Rettungsdienstbereich (§ 4

weise beauftragen. ^{1/1}Dabei ist sicherzustellen, dass der Beauftragte die ihm übertragene Aufgabe so erfüllt, wie dies der Träger des Rettungsdienstes selbst nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tun müsste. ^{2 und 3} **Bei der Auswahl der Beauftragten können die Eignung und Bereitschaft zur Mitwirkung** am Katastrophenschutz sowie zur Bewältigung von Großschadensereignissen berücksichtigt werden.“

- b) **Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**

„(2) ¹Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt innerhalb eines Rettungsdienstbereiches einheitlich entweder

1. durch die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages oder mehrerer Dienstleistungsaufträge oder
2. durch die Erteilung einer Dienstleistungskonzession oder mehrerer Dienstleistungskonzessionen.

² ³ **Der Beauftragte handelt im Namen des Trägers des Rettungsdienstes; im Fall einer Beauftragung nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nicht für die Erhebung der Entgelte.“**

- c) *unverändert*

3. *unverändert*

4. § 14 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt für seinen Rettungsdienstbereich (§ 4

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3826

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Abs. 1) nach einheitlichen Maßstäben die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Plankosten) des Rettungsdienstes, im Falle der Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter Einbeziehung der durch die Beauftragung anfallenden Kosten.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Im Falle der Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 tritt der Beauftragte an die Stelle des Trägers des Rettungsdienstes nach Absatz 1, soweit die Beauftragung reicht. ²Sind mehrere Dritte beauftragt oder nimmt der Träger des Rettungsdienstes den Rettungsdienst teilweise selbst wahr, ermitteln diese auf der Grundlage ihrer jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Plankosten gemeinsam die Plankosten des Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich gemäß Absatz 1.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15
Vereinbarungen zwischen den Trägern
des Rettungsdienstes und den
Kostenträgern“.

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Führt der Träger des Rettungsdienstes den Rettungsdienst selbst durch oder beauftragt er Dritte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, vereinbart er mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der nach § 14 Abs. 1 ermittelten Plankosten.“

- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 15 a bleibt unberührt.“

Abs. 1) nach einheitlichen Maßstäben die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Plankosten) des Rettungsdienstes, im **Fall** der Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter Einbeziehung der **dadurch** _____ anfallenden Kosten.“

- b) **Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**

„(2) ¹Im **Fall** der Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **ermittelt jeder** Beauftragte **die ihm durch die Beauftragung entstehenden Plankosten nach den Maßstäben des Absatzes 1 selbst.** ²**Der Träger des Rettungsdienstes führt diese Kosten mit seinen nach Absatz 1 zu ermittelnden übrigen Plankosten zusammen.**“

- c) *unverändert*

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) **wird gestrichen**

- c) *unverändert*

- d) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3826

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Vereinbarungen zwischen den Beauftragten und
den Kostenträgern

(1) ¹Beauftragter der Träger des Rettungsdienstes Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, vereinbaren diese mit den Kostenträgern für ihre Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der §§ 14 und 15 Abs. 1 bis 3. ²Sie erheben die Entgelte im eigenen Namen.

6. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Vereinbarungen zwischen **dem Träger**,
den Beauftragten und den Kostenträgern

(1) ¹**Unter Berücksichtigung der nach § 14 Abs. 2 ermittelten Plankosten vereinbaren der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. ²Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes. ³Für die Gesamtkosten des Rettungsdienstes, für die Kosten des Trägers des Rettungsdienstes oder einzelner Beauftragter sowie für einzelne Kostenarten können auch Budgets vereinbart werden.**

(1/1) ¹Auf der Grundlage der nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen vereinbaren der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten mit den Kostenträgern für ihre Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. ²Innerhalb des Rettungsdienstbereiches sind für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu vereinbaren. ³Die Summe der Entgelte muss die nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten decken. ⁴Die Beauftragten erheben die Entgelte im eigenen Namen. ⁵Sie haben von den Entgelten den Bestandteil an den Träger des Rettungsdienstes abzuführen, der dessen Anteil an den vereinbarten Gesamtkosten entspricht. ⁶Bei dem Anteil des Trägers des Rettungsdienstes bleiben die Kosten unberücksichtigt, die ihm dadurch entstehen, dass er Leistungen nach § 2 Abs. 2 selbst erbringt.

(1/2) ¹Die durch Abweichung der tatsächlichen von den nach Absatz 1/1 zugrunde gelegten voraussichtlichen Einsatzzahlen verursachten Über- oder Unterdeckungen sind jeweils bei der nächsten Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. ²Über- und Unterdeckungen, die den Beauftragten dadurch entstehen, dass die von ihnen tatsächlich erbrachten Einsatzzahlen von den in ihrer Plankostenermittlung zugrunde gelegten Einsatzzahlen abweichen, sind untereinander auszugleichen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Träger des Rettungsdienstes selbst Leistungen nach § 2 Abs. 2 erbringt. ⁴Abweichungen der tatsächlich entstandenen von den nach Absatz 1 vereinbarten Gesamt-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3826

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Kommt eine Vereinbarung über die Entgelte nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, entscheidet die Schiedsstelle gemäß § 18 innerhalb von drei Monaten. ²§ 16 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

(3) Dem Rettungsdienstträger ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, an den Verhandlungen über die zwischen dem oder den Beauftragten und den Kostenträgern zu schließenden Vereinbarungen teilzunehmen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit den Trägern des Rettungsdienstes aus der Durchführung dieses Gesetzes Kosten entstehen, können sie im Falle der Beauftragung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zur Finanzierung dieser Kosten von den Beauftragten Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben, das Land nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Kommunale Träger, die zusammenarbeiten, können, wenn einer oder mehrere von ihnen einen Dienstleistungsauftrag oder mehrere Dienstleistungsaufträge gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erteilt haben oder den Rettungsdienst selbst durchführen, für ihre Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung aufstellen und mit den Kostenträgern eine einheitliche Vereinbarung treffen. ²Die §§ 14 Abs. 1 und 3, 15 und 16 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Arbeiten kommunale Träger zusammen und hat einer oder mehrere von ihnen eine Dienst-

kosten sind nur zu berücksichtigen, soweit dies vom Träger des Rettungsdienstes und den Beauftragten mit den Kostenträgern vereinbart worden ist.

(2) ¹Kommt eine Vereinbarung über die Entgelte nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, entscheidet die Schiedsstelle gemäß § 18 innerhalb von drei Monaten. ²_____“

(3) **wird gestrichen**

7. **wird gestrichen**

8. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17
Mehrere kommunale Träger**

_(1) ¹Kommunale Träger, die zusammenarbeiten, können_____ für ihre Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung aufstellen und mit den Kostenträgern eine einheitliche Vereinbarung treffen. ²____ §_ 14 Abs. 1 und 3 sowie **die §§ 15 und 16** _____ gelten entsprechend.

(2) ¹**Abweichend von Absatz 1 können kommunale Träger, von denen mindestens einer**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/3826

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

leistungskonzession oder mehrere Dienstleistungskonzessionen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erteilt, können sie für ihrer Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung nur gemeinsam mit den gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Beauftragten aufstellen und nur gemeinsam mit diesen mit den Kostenträgern eine einheitliche Vereinbarung treffen. ²Die §§ 14 Abs. 2 und 3, 15 a und 16 Abs. 2 gelten entsprechend.“

_____ **eine Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgenommen hat**, für ihre Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung nur **nach Maßgabe des § 14 Abs. 2** aufstellen und eine einheitliche Vereinbarung nur **nach Maßgabe des § 15 a Abs. 1** treffen. ²_____ §_ 14 Abs. _____3 und § 15 a **Abs. 1/1 bis 2** _____ gelten entsprechend.“

9. In § 18 Abs. 1 werden nach der Angabe „§§ 15“ ein Komma und die Angabe „15 a“ eingefügt.

9. *unverändert*

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 2
unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.